

Update ÖPNV-Recht

Anspruch auf Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde gegen aufgesetztes Gehwegparken

OVG Bremen, Urteil vom 13.12.2022 – 1 LC 64/22 (nicht rechtskräftig)

Mit dem Urteil vom 13.12.2022 entschied das Obergerverwaltungsgericht Bremen über die Berufung der Beklagten als auch der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremens vom 11.11.2021 (s. ÖPNV-Update aus März 2022).

Auch das OVG Bremen nahm in seiner Berufungsentscheidung einen Drittschutz des Verbots des Gehwegparkens an, wenn es dadurch zu einer erheblichen Funktionsbeeinträchtigung käme und es sich nicht nur um eine gelegentlich auftretende Unannehmlichkeit handele. Beides läge im vorliegenden Fall vor.

Eine Reduzierung des Erschließungsermessens der Straßenverkehrsbehörde für die streitgegenständlichen Straßen lehnt das OVG Bremen allerdings ab. Hierzu führte es aus, dass die streitgegenständlichen Gehwege zwar in hohem Maß in ihrer Benutzbarkeit beeinträchtigt wären, aber kein völliger Funktionsverlust vorliege. Zudem seien überragend wichtige Rechtsgüter, insb. die Gesundheit, nicht konkret gefährdet. Daneben bestünde für die Straßenverkehrsbehörde die Möglichkeit, ein Einschreiten in den streitgegenständlichen Straßen auch bei pflichtgemäßer Ermessensausübung abzulehnen. Da das Parken auf Gehwegen im gesamten Stadtgebiet weit verbreitet und über Jahrzehnte weitgehend geduldet worden sei, sei ein gleichzeitiges Einschreiten im gesamten Stadtgebiet in Ermangelung von Ressourcen nicht möglich. Es sei daher nicht zu beanstanden, wenn zunächst ein Konzept für ein stadtweites Vorgehen entwickelt und umgesetzt werde. Die Straßenverkehrsbehörde könne daher von Maßnahmen in den streitgegenständlichen Straßen mit Verweis auf die Vorbereitung umfassender Maßnahmen absehen, oder wenn vordringlich Maßnahmen in Gebieten mit höherem Problemdruck ergriffen werden sollen.

Damit der Verweis auf ein Gesamtkonzept trägt, müsse dieses allerdings auch tatsächlich und nachvollziehbar verfolgt werden. Ein solches Konzept müsste weiterhin die ganze Bandbreite möglicher Maßnahmen, insb. die Kompetenzen der Straßenverkehrsbehörde und des Ordnungsamts, berücksichtigen. Das OVG Bremen sieht daher einen erhöhten Begründungsaufwand, sofern die Beklagte gar keine Maßnahmen in den streitgegenständlichen Straßen ergreifen wolle.

Bedeutung für die Praxis

Das OVG Bremen hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, ob § 12 Abs. 4 und 4a StVO drittschützende Wirkung entfalten kann, die Revision zugelassen. Wird die Auffassung des OVG Bremen bestätigt, können sich Anwohnende gegen das rechtswidrige, vielerorts geduldete Gehwegparken zur Wehr setzen. Von betroffenen Städten würde erwartet, tragfähige Gesamtkonzepte zu entwickeln und umzusetzen, um die vorgesehene Nutzbarkeit der Gehwege sicherzustellen.